



POLITISCHE
GEMEINDE
ESCHENZ

Reglement
über die

Abfall-
bewirt-
schaftung

REGLEMENT ÜBER DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 (§ 6 AbfG)

- Erlass, Gebiet
- 1 Gestützt auf § 6 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau erlässt die Einheitsgemeinde Eschenz (nachfolgend Gemeinde genannt) das vorliegende Reglement über die Abfallbewirtschaftung.
 - 2 Die Bestimmungen des Reglements gelten für das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Eschenz.

Art. 2 (§ 2 AbfG + § 3 AbfVO)

- Zweck
- 1 Das Reglement bezieht die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung von Abfallmengen, die sinnvolle Wiederverwendung und -verwertung, sowie die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen.
 - 2 Das Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher oder industrieller Abfälle, für die besondere Bestimmungen vom Bund oder Kanton gelten.
 - 3 Grundsätzlich ist der Verursacher von Abfällen jedoch verpflichtet, diese auf seine Kosten zu bewirtschaften.

Art. 3 (§ 12 AbfG)

- Obligatorium
- Abfälle sind der Kehrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrten mitzugeben, respektive bei den Sammelpälatzen zu deponieren.

Art. 4**III. SAMMELDIENSTE / SAMMELPLÄTZE**

Ablagerungsverbot
Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Gemeinde sind verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich verfügt werden.

Art. 5

(§ 20 AbfG)

Verbrennungsverbot

- 1 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen, sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sind verboten. In Einzelfällen kann der Kanton Ausnahmen bewilligen.
- 2 Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermäßigen Immissionen entstehen.

Art. 8

Sammeldienste
1 Die Gemeinde, oder die von ihr beauftragten Organe, führen periodische Sammlungen für folgende Stoffe durch:

- Hauskehricht
- Sperrgut
- Grünabfuhr
- Altpapier
- Karton

Die Abfälle sind erst **am Morgen** des Abfuhtages an den Sammelplätzen bereitzustellen. Der Fußgänger- und Fahrverkehr darf nicht behindert werden.

- 2 Die Bereitstellung **am Vorabend** ist nicht gestattet.
- 3 Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt.

II. ORGANISATION**Art. 6**

(§ 6 + 31 AbfG und § 2 Abs. 4 AbfVO)

Zuständigkeit

- 1 Die **Abfallbewirtschaftung** ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen.
- 2 Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen.

Art. 9

Sammeldienste für Sonderabfälle

Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Organisationen führen periodische (mindestens alle 2 Jahre) Separatsammlungen für Sonder- und Problemabfälle in kleineren Mengen durch.

Art. 10

Sammelplätze

Die Gemeinde oder von ihr beauftragte Organe unterhalten an geeigneten Orten Sammelplätze für folgende Stoffe:

- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Kühlchränke und Tiefkühltüren
- Papier und Karton
- kompostierbares Material
- Holz
- Glas
- Tierkadaver
- unwertbare Kunststoffe

Art. 7

Verbände

Die Gemeinde Eschenz gehört dem Zweckverband Abfallverwertung Thurgau (KVATG) an.

- Auto-Batterien
- Lampen- und Apparate-Batterien
- Fluoreszenzröhren / Stromsparlampen
- Computer
- Fernseh- und Radioapparate

Art. 15

(§ 22 AbfG)

Die anfallenden Kosten werden gedeckt durch:

- Grundgebühren
- Kehrichtsackgebühren
- Entsorgungsgebühren für Separatsammlungen

IV. VERWERTUNG / ABFALLANLAGEN

Art. 11

Grundsatz

Die Gemeinde oder die von ihr beauftragten Organe sorgen in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

Art. 16

Hauskehricht

Für die Abfälle welche in der KVATG entsorgt werden, erfolgt die Gebührenerhebung nach Menge des abgeführten Abfalles gemäss dem jeweils gültigen Gebührentarif (Kehrichtsackgebühr).

V. BAUABFÄLLE

Art. 12

Grundsatz

Bauabfälle sind auf der Baustelle konsequent zu trennen und der Verwertung zuzuführen.

(§ 21 AbfVO)

Entsorgungskonzept

Ein Entsorgungskonzept ist einzureichen:

- Bei einem vollständigen oder teilweisen Abbruch von gewerblichen oder industriellen Bauten;
- Bei einem voraussichtlichen Anfall von Bauabfällen von mehr als 200 m³.

Dieses Konzept wird via Baubewilligung verbindlich erklärt (§22 Abs. 4 AbfVO).

VI. FINANZIERUNG

Art. 14

Kostendeckungsprinzip

Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgabe kostendeckende Gebühren, welche nach dem Verursacherprinzip veranlagt werden.

Art. 15

(§ 22 AbfG)

Die anfallenden Kosten werden gedeckt durch:

- Grundgebühren
- Kehrichtsackgebühren
- Entsorgungsgebühren für Separatsammlungen

Art. 16

Für die Abfälle welche in der KVATG entsorgt werden, erfolgt die Gebührenerhebung nach Menge des abgeführten Abfalles gemäss dem jeweils gültigen Gebührentarif (Kehrichtsackgebühr).

Art. 17

Spezialabfuhrn und Verwertungen

Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung der nachstehend aufgeführten Stoffe werden jährlich wiederkehrende Grundgebühren von allen Haushaltungen erhoben:

- Metalle
- Mineral- und Speiseöle
- Papier und Karton
- kompostierbares Material
- Glas
- Tierkadaver
- Kleinmengen von Sonder- und Problemabfällen
- verwertbare Kunststoffe

Art. 18

Bauabfälle

Die Kosten für die Verwertung von Bauabfällen gehen volumäglich zu Lasten des Verursachers.

(§ 5 AbfG)

		Art. 19	(§ 33 ABG)
Gebühren	Die Gesamtsumme der erhobenen Gebühren darf die der Gemeinde entstehenden Gesamtkosten nicht übersteigen (Kosteneutral).	Strafbestimmungen	Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften von § 8 Abs. 1 und 2 verstößt, wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bestraft. Hinzu kommt eine Umtriebsentschädigung im Rahmen des effektiven Aufwandes.
		Art. 20	
Gebührenanpassungen	Wird der Gebührentarif von der KVA TG geändert, kann der Gemeinderat die Gebühren entsprechend anpassen.	Von der Gemeindeversammlung beschlossen am	08.12.1995
		Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt am	01.04.1996
		Art. 21	
Inkraftsetzung	Das vorliegende Reglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt in Kraft.	Der Gemeindeammann	Der Gemeinderatschreiber
		E. Frey	P. Schneider
		Art. 22	
Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse	Mit Inkraftsetzung dieses Reglements treten sämtliche bisherige Erlasse der Gemeinde bezüglich Abfallbewirtschaftung ausser Kraft.		
Zuständigkeit und Rechtsmittel	1 Zuständig für den Vollzug dieses Reglements und der Gebührenordnung ist der Gemeinderat. 2 Auf dieses Reglement gestützte Entscheide des Gemeinderates können innerst 20 Tagen seit Eröffnung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.		